



HAUSANSCHRIF

TE

FA

E-MA

INTERNE

A

DATUM 22.10.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 29.09.2020

mit E-Mail vom 29.09.2020 bitten Sie um Auskunft zur Anzahl der im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gedruckten bzw. zum Druck bestellten und versandten offiziellen Weihnachtskarten in den Jahren 2018 und 2019. Mit Ihrem Antrag haben Sie darum gebeten, über eventuell zu erhebende Gebühren vorab informiert zu werden.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Eine einfache Auskunft liegt grundsätzlich dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht. Dies wäre hier nicht der Fall. Da im BMEL keine zentrale Erfassung der von Ihnen gewünschten Informationen erfolgt, müssten die angefragten Informationen durch eine Hausabfrage ermittelt werden. Hierfür sieht Teil A Nr. 1.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV einen Gebührenrahmen von 30 bis 250 € vor. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Derzeit wird mit Gebühren im unteren Gebührenrah-

men gerechnet. Gründe für eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sind nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie bis zum 09.11.2020 um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationssuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalten bzw. ggf. auf ein bestimmtes Informationsbegehren eingrenzen möchten sowie um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Susann Thomas